

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Per E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-00-12/Sch-Ru

Datum
17.06.2026

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Sehr geehrter Herr Düsterdieck,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle) Stellung nehmen zu dürfen.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, insbesondere die Stärkung des Wettbewerbs, die effektivere Verfolgung wettbewerbswidriger Absprachen sowie die Beschleunigung und Digitalisierung von Verfahren, werden grundsätzlich nachvollzogen und im Ansatz begrüßt.

Gleichwohl ergeben sich aus Sicht kommunaler Auftraggeber insbesondere im Bereich des Vergabescreenings sowie der erweiterten Datenübermittlungs- und Mitwirkungspflichten praktische Bedenken. Die geplanten Änderungen dürften auf Ebene der Vergabestellen zu zusätzlichen Prüfungs-, Dokumentations- und Abstimmungsaufwänden führen. Dies betrifft insbesondere kleinere und mittlere Kommunen, die regelmäßig nicht über spezialisierte kartellrechtliche oder datenschutzrechtliche Fachstrukturen verfügen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die praktische Durchführung kommunaler Vergabeverfahren nochmals eingehend zu prüfen und dabei insbesondere den tatsächlichen Verwaltungsaufwand sowie die Vereinbarkeit mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Vergabescreening

Die geplanten Regelungen zum Vergabescreening gemäß § 114 Abs. 4 GWB-E werden aus Sicht der kommunalen Vergabepraxis teilweise kritisch gesehen.

Es ist nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll, wettbewerbswidrige Absprachen in Vergabeverfahren besser erkennen zu können. Allerdings führen die vorgesehenen Meldepflichten für öffentliche Auftraggeber zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand in den Vergabestellen.

Künftig sollen Daten sämtlicher Bewerber und Bieter an den Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelt werden. Neben den bereits bestehenden Dokumentations-, Bekanntmachungs- und Statistikpflichten entsteht damit eine weitere zusätzliche Meldepflicht. Gerade in kleineren und mittleren Kommunen dürften die hierfür erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen nicht überall vorhanden sein.

Hinzu kommt, dass künftig auch Daten unterlegener Bieter, insbesondere Angebots- und Preisdaten, zentral gespeichert und ausgewertet werden sollen. Auch wenn die Daten nicht veröffentlicht werden, bestehen hierzu in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf Datenschutz sowie den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Aus unserer Sicht ist zudem unklar, wann ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ im Sinne der vorgesehenen Ausnahme tatsächlich vorliegt. Dies dürfte in der praktischen Anwendung zusätzlichen Prüfungs- und Dokumentationsaufwand verursachen.

Es wird daher angeregt, die praktischen Auswirkungen der Regelung auf kommunale Vergabestellen nochmals zu prüfen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass zusätzliche Melde- und Prüfpflichten dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren teilweise entgegenstehen können. Außerdem sollten notwendige technische Schnittstellen möglichst rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten für die Kommunen bereitgestellt werden.

2. Erweiterte Rolle der Kommunen bei kartellrechtlichen Verdachtsfällen

Auch die vorgesehene Regelung des § 114 Abs. 5 GWB-E wird aus kommunaler Sicht kritisch bewertet. Danach sollen öffentliche Auftraggeber künftig die Möglichkeit haben, bei einem Verdacht auf wettbewerbswidrige Absprachen Unterlagen aus Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren an Kartellbehörden zu übermitteln. Dies betrifft unter anderem auch personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass Vergabestellen künftig stärker prüfen und bewerten müssen, ob Anhaltspunkte für kartellrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen. Gerade kleinere Kommunen verfügen hierfür jedoch regelmäßig weder über spezialisiertes Personal noch über entsprechende kartellrechtliche Erfahrung.

Zudem dürften Unsicherheiten hinsichtlich der Frage bestehen, ab wann überhaupt ein entsprechender Verdacht anzunehmen ist und welche Unterlagen in welchem Umfang weitergegeben werden dürfen. Hierdurch entsteht zusätzlicher Prüfungs-, Abstimmungs- und Dokumentationsaufwand.

Die vorgesehenen Regelungen könnten daher zu weiterer Rechtsunsicherheit sowie zu einem erhöhten Absicherungsbedarf innerhalb der Vergabeverfahren führen. Dies betrifft insbesondere die Abwägung zwischen Dokumentationspflichten, Datenschutz sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Voraussetzungen und Grenzen möglicher Datenübermittlungen klarer zu regeln und den öffentlichen Auftraggebern praktikable Handlungsleitlinien zur Verfügung zu stellen.

Aus kommunaler Sicht erscheint daher insgesamt fraglich, ob die vorgesehenen zusätzlichen Mitwirkungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten mit dem gleichzeitig verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung öffentlicher Vergaben grundsätzlich vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Schulz